

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1978

Geschäftszahl

2792/77

Rechtssatz

Zahlungen in Erfüllung einer betrieblich übernommenen Bürgschaft sind, wenn sie nach Ablauf des Jahres geleistet werden, in dem die Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe erfolgt, für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden.